



## Aus dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Die letzte Vollversammlung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates sollte begutachtend über das „Arbeitszeitgesetz der Angestellten“ beraten. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer waren der Ansicht, daß die jetzige Zeit keine Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Arbeitszeit übertragen könnte, man sollte noch einmal in einer Sitzung beraten, damit man über die schwierigen Punkte hinwegkomme. Ein Widerspruch erhob sich nicht. Es wird in circa 3 Wochen weiter beraten. Der Ausgang dieser Beratung wird sicher auch eine Nachwirkung auf das „Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter“ haben, man darf auf das Ergebnis gespannt sein. Uns drängt sich allerdings die Frage auf, ob die Hausangestellten von alledem ausgeschlossen sein sollen, denn was von unseren Vertretern im Reichswirtschaftsrat gesagt und von den Hausfrauen vernimmt wurde, wird jetzt von diesen unter der Parole

„Das vielumstrittene Hausgehilfengesetz ist auch in dritter Lesung verabschiedet, den Wünschen der Hausfrauen ist darin durchweg stattgegeben. So ist nun — vorbehaltlich der Beschlüsse des Reichstages — die neunmündige ununterbrochene Nachtruhe beschlossen neben dreizehnstündiger Arbeitszeit“ veröffentlicht und von Frau Mühlam unterzeichnet. Es ist also bei der Beratung von den Hausfrauen wohl durchsicht, daß sie von einer Arbeitsbereitschaft nichts wissen wollen, sondern wie unsere Vertreter immer gesagt: Arbeitsgemeinschaft ist Arbeitszeit. Sie hätten also für den Antrag Käufer stimmen können, wenn es ihnen nicht um die längere Arbeitszeit zu tun gewesen wäre. Obwohl die Hausfrauen bei der Beratung des „Arbeitszeitgesetzes für Angestellte“ gesagt haben, daß sie jetzt auch hingehen sollten und das gleiche tun? Diese Frage ist schwer zu beantworten, aber von denen, die die Hausfrauen kennen, nicht.

## Wem gehört das Bedienungsgeld in den Pensionshäusern?

Unter dieser Überschrift erhalten wir vom Arbeiter-Sekretariat der freien Gewerkschaften in Bonn folgenden Artikel.

Gegen das Pensionshaus „Wilhelma“, Inhaber Herr Schmidt, in Godesberg am Rhein, klagten wir in Vertretung für zwei Zimmermädchen auf Herauszahlung von insgesamt rund 27.000 Mk. Bedienungsgeld, das ihnen während ihrer Tätigkeit im genannten Hause vom Mai bis Ende September 1922 unrechtmäßig vorenthalten worden war. Der Klagesumme legten die Klägerinnen eine Bedienungsgeldsumme von insgesamt 15.450 Mk. monatlich zugrunde. Sie gaben an, im Monat September seien 206 Kurgäste vorhanden gewesen. Von jedem einzelnen sei ein Betrag von 10 Proz. der gesamten Verpflegungssumme als Bedienungsgeld besonders erhoben worden. Von der Richtigkeit des zehnprozentigen Abzuges überzeugten wir uns durch eine Rechnung, zu deren Gesamtbetrag von 6795 Mk. für vier Tage Wohnung und Verpflegung einschließlich 865 Mk. für den fünften Tag noch 10 Proz. Bedienungsgeld in Höhe von 679,50 Mk. hinzuzukamen.

Im zweiten Termin am Gewerbegericht in Bonn erging der Beweisbeschluss dahin, daß zwei Sachverständige die Bücher der Beklagten sowie den Charakter des Wirtschaftsbetriebes prüfen sollen, um festzustellen, wie hoch der tatsächlich strittige Betrag sei und wieviel Dienstpersonal für den Betrag anteilig in Frage kommen. Die Gutachten gingen dahin, daß bis zum 30. September insgesamt 88.870 Mk. an Bedienungsgeld als Eingang und 64.988 Mk. anteilig an das Personal abgeführt, als Ausgang verbucht waren. Den Rest von 22.889 Mk. hatte die Beklagte tatsächlich zurückbehalten, mit der Begründung, daß sie diesen Betrag für sich als Entschädigung für zerbrochenes Porzellan sowie Silberverlust in Anspruch genommen habe. Auch hätten sich die Klägerinnen laut Anstellungsschreiben mit einem Höchstverdienst von 700 Mk. monatlich, das sich aus 300 Mk. Gehalt und 400 Mk. Trinkgeld neben freier Station zusammensetzt, einverstanden erklärt. Ferner habe das Personal den Porzellanbruch und den Silberverlust verschuldet. Infolgedessen sei die Einbehaltung doppelt berechtigt gewesen. Einen sofortigen Abzug vom Lohn des einzelnen für Bruch und Verlust des Porzellans bzw. Silbers habe man deshalb nicht vorgenommen, weil dieser Abzug vom Lohn für die einzelnen „schmerzhaft“ gewesen wäre. Das Personal hätte auch in diesem Falle seine Stellung sofort gekündigt und bei dem Mangel an geeignetem Dienstpersonal sei dieserhalb der sofortige Abzug zu „risikant“ gewesen.

Aus dieser Begründung merkte man sofort die sachliche Verlegenheit des Beklagten heraus. Infolge des Gutachtens muhten wir uns auf die Klagesumme von 22.889 Mk. zurückziehen, an der infolge dieses Gutachtens acht Personen anteilig in Frage kamen. Zur Begründung dieser so veränderten Klage führen wir aus:

Daß ein Anstellungsvortrag in der von der Beklagten behaupteten Weise nicht zustandekommen sei. Das Anstellungsschreiben sagt nichts von positiv begrenzten Beträgen. Aber selbst wenn ein positiv begrenzter Satz von 700 Mk. vereinbart worden wäre, sei dieser Vertrag ungültig, da ihm die §§ 138 und 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegenstünden. Ferner könne eine Solidarhaft aller Angestellten gegenüber dem einzelnen für angeblich fahrlässiges Zerbrechen von Porzellan usw. nicht gebildet werden. Im übrigen dürften Rechte aus dem Werkvertrag nicht aus dem Dienstvertrag hergeleitet werden.

Das Gewerbegericht fällt in Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen folgendes Urteil: Danach hat die Beklagte für Porzellanbruch und Silberverlust in Abzug gebracht 22.889 Mk., unterteilt war auch ein Restbetrag von 987,35 Mk., so daß an sich an Trinkgeldern 23.876,35 Mk. zu verteilen gewesen wären. Da aber insbesondere durch die Aussage des Zeugen Dresden besteht, daß für Porzellanbruch usw. bei keinem der Bediensteten ein Abzug gemacht worden ist, so war das Gewerbegericht der Ansicht, daß hierfür Beklagter einen Abzug zu machen berechtigt sei; es erschien an-

gemessen, diesen Abzug zugunsten der Beklagten in Höhe von einem Drittel obiger Summe mit 8000 Mk. in Abzug zu bringen. Danach würde ein Restbetrag von 15.876,35 Mk. übrig bleiben und hierfür ein Betrag von einem Viertel für jeden der acht Hausangestellten übrig bleiben. Das macht für die Klägerin 1985,79 Mk. aus.

Zu diesem Betrag war Beklagter zu verurteilen und die Kosten entsprechend zu verteilen.

## Aus unseren Ortsgruppen

Kollegen! Sorgt für den Aufbau unserer Organisation, werdt neue Mitglieder!

**Dresden.** Der Kampf der Hausmeister hat nunmehr am 30. Dezember 1922 sein Ende gefunden. Er hat mit einem Erfolg für uns gendert. Trotz aller Schwierigkeiten, die entgegengestellt wurden, haben wir unsere Forderung durchgedrückt. Allerdings mußte erst der Demobilisations-Kommisariat den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklären. Die Entlohnung der Hausmeister beträgt rückwirkend ab 1. November 1922 2800 Mk. pro Jahr und Grundstück, dazu 120 Mk. für jede Mietpartei mit der Maßgabe, daß in Grundstücken unter 7 Mietparteien mindestens 800 Mk. gezahlt werden müssen. (Schiedspruch des Schlichtungsausschusses.)

Es dürfte damit allerdings der Kampf um Erhöhung unserer Forderung noch nicht abgeschlossen sein, denn wir haben für Monat Januar bereits eine neue gestellt, sie beträgt 175 Proz. auf die letzte. Ebenso muß und werden wir auch eine Umgestaltung des jetzigen Tarifs herbeiführen: Nun heißt es immer und immer wieder, einig und stark sein. Jedes Mitglied muß an dem Aufbau unserer Organisation mitarbeiten. Dann wird der Erfolg auch sicher sein.

Kudolf Abler.

**Hamburg.** Unsere Ortsgruppe hielt am 8. Februar ihre Generalversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kolleginnen Schmidt und Borch gedr. Kollegin Bartel gab alsdann den Jahresbericht. 1922 war ein Jahr der Arbeit, in der eine Lohnverhandlung die andere ablöste. Ein großer Teil der Lohnverhandlungen fand vor dem Schlichtungsausschuss Erledigung. In einigen Fällen verlagten leider unsere Vertrauensleute. Eine bessere Unterstützung und Hilfe hatten wir an den Betriebsräten der einzelnen Betriebe. Die schwierige Arbeit in unserer Organisation liegt teils in dem Umfang, daß wir nicht von Organisation zu Organisation, sondern mit den einzelnen Arbeitgebern zu verhandeln haben. Richtschnur für das gesamte weibliche Hauspersonal wurden während des ganzen Jahres mit dem paritätisch zusammengesetzten Fachauschuß des Arbeitsamtes vereinbart. Ebenfalls konnte mit der Jugendabteilung des Arbeitsamtes ein Vermittlungs- resp. Arbeitsvertrag für die Jugendlichen geschaffen werden.

## Verfallungskalender

Freundinnen und Bekannte sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

**Berlin.** Büro: Engelauer 29 ptr. Tel.: Rorixplatz 113 71. Geöffnet von 9 bis 4 Uhr. Sonnabends von 9 bis 1 Uhr.

Beiträge können auch in folgenden Zahlstellen entrichtet werden: **Sachsen:** Engelauer 24/25 ptr., Zimmer 5 (Büro des Transportarbeiterverbandes), bis 6 Uhr abends.

**Westen:** Bayreuther Str. 31 ptr. (Büro des Portierverbandes.) **Wilmerdorf:** Kollegin Ruff, Jenaer Str. 2, Hof links 1, bei Dietke. Bei Einzahlung der Beiträge durch die Post ist Rückporto beizufügen und nur folgende Adresse zu benutzen: Richard Mertens, Verband der Hausangestellten, Engelauer 29 ptr.

Der Beitrag für März beträgt 240 Mk. Mitgliederversammlung Donnerstag, den 15. März, abends 7½ Uhr, Winterfeldstr. 16 (Schule).

Bezirksabend Charlottenburg: Donnerstag, den 1. März, im Lokal Thunak, Wielandstr. 4.

Bezirksabend Wilmerdorf: Donnerstag, den 8. März, im Lokal Pieper, Gasteiner Str. 6.

**Hamburg.** Mitgliederversammlung am 8. März, pünktlich 7 Uhr abends, in der Wandelhalle des Gewerkschaftshauses. Tagesordnung: 1. Bericht vom 3. Verbandstag. 2. Verbandsangelegenheiten. 3. Vichtbildervortrag von der „Produktion“.

Unser erster diesjähriger Ausflug findet am 30. März statt. Besonders willkommen sind die jungen Hausangestellten. Näheres in der Versammlung.

**Hannover.** Mittwoch, den 21. März, abends 8 Uhr, Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Bericht vom Verbandstag. 2. Verschiedenes. Am Montag, den 2. April (2. Dienstag): Gemüthliches Beisammensein, Odeonstraße 15/16 III., Zimmer 16.

Jeden Mittwoch **Hamburghaus** im Büro, Odeonstr. 15/16 III., Zimmer 19a. Mitglieder, werdt für euern Verband und besucht die Veranstaltungen.

**Leipzig.** Donnerstag, den 15. März, abends 7½ Uhr, Mitgliederversammlung im Volkshaus, Zimmer 3. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Sonntag, den 18. März, nachmittags 5 Uhr, **Tanzfränzchen** im Volkshaus, Gartenlaal. Freundinnen und Gäste sind herzlich willkommen.

**Magdeburg.** Große Münzstr. 3. Mittwoch, den 14. März, abends 7½ Uhr, im Jugendheim, Georgenplatz 10 ptr., Vortrag des Redakteurs E. R. Müller über: Die Stellung der Frau im öffentlichen Leben.